



Freiwillige
Feuerwehr Freising

Freiwillig für Freising. Seit 1863.

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Freising e.V.
Dr.-v.-Daller-Straße 7
85356 Freising
Telefon 08161/54-10000

errichtet am 01. Juli 2010
geändert am 25.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Freising“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen; er führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Freising insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften und die Unterstützung des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Freising durch die Pflege traditioneller und moderner Spielmannsmusik sowie die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen aller Art. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder (männlich/weiblich) des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Spielmannszugmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Mitglieder der Jugendgruppe. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu

Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Freising haben. Feuerwehrdienstleistende nach § 3 Abs. 1 (aktive Mitglieder) müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

Mitglied des Vereins im Bereich des Spielmannszuges kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Freising haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

(5) Passives Mitglied des Vereins kann werden:

- a) wer nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst ausscheidet;
- b) wer aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten kann;
- c) aus sonstigen Gründen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: vollendetes 40. Lebensjahr und vorher Ableistung von mindestens 15 Jahren aktiven Feuerwehrdienstes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- 1. mit dem Tod des Mitglieds,
- 2. durch den Austritt,
- 3. durch Ausschluss
- 4. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Bezüglich der Berufung an die Mitgliederversammlung gilt Absatz 4.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassier;
5. dem Kommandanten der FF Freising, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird;
6. dem stellvertretenden Kommandanten;
7. dem Tambourmajor oder dessen Stellvertreter;
8. den zwei Vertrauensleuten aus der aktiven Mannschaft;
9. zwei weiteren gewählten Vertretern aus der Reihe aller Vereinsmitglieder (außer § 3 Abs. 1 Ziffer 3).

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vertrauensleute werden von der aktiven Mannschaft jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Zahl wird auf zwei beschränkt. Aus der Mannschaft jeder Feuerwache ist mindestens ein Sprecher zu wählen. Sie sind in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen. Sie sollen vorher mindestens fünf Jahre Feuerwehrmitglied sein. Vorstandsmitglieder dürfen an der Wahl weder teilnehmen noch gewählt werden.

(3) Die unter Absatz 1 Ziffer 9 genannten zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Aus den Vereinsmitgliedern jeder Feuerwache ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das vorher mindestens fünf Jahre Feuerwehrmitglied war und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jeder Stimmberechtigte hat je zu wählendes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Die nach Feststellung des Wahlergebnisses auf die Plätze 3 ff. gewählten Vereinsmitglieder sind Ersatzleute, die bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 Ziffer 9 in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nachrücken. Die Parität der Feuerwachen ist dabei zu berücksichtigen.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bleibt dem Vorstand gemäß § 26 BGB vorbehalten.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassier.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Innenverhältnis gilt:

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EURO 500,00 im Einzelfall sind für den Verein verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Es können für einzelne Vereinsbereiche Unterkonten geführt werden.

Die Unterkonten werden in die Kassenführung des Gesamtvereins, insbesondere in der Jahresrechnung (Jahresabschluss) des Gesamtvereins, eingebracht. Die Führung der Unterkonten unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Ausschlussbeschluss des Vorstandes

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen, insbesondere um den Feuerwehrverein, erworben haben, kann

1. die silberne Ehrennadel oder die goldene Ehrennadel oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 01. Juli 2010 und geändert am 25.03.2011.

Die Satzung wurde vom Registergericht Amtsgericht München (Vereinsregister) unter Aktenzeichen VR 203818 wie vorliegend eingetragen und genehmigt.

Das Finanzamt Freising hat mit Bescheid vom 29.06.2013 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.